

Hinweise zu den praktischen Studienzeiten während des rechtswissenschaftlichen Studiums

Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ist der Nachweis über die Teilnahme an praktischen Studienzeiten von insgesamt drei Monaten (90 Tagen), § 21 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 19 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen (SächsJAPO) vom 7. November 2018 (SächsGVBl. S. 687). Hierzu gelten folgende Hinweise:

1. Ziel und Gestaltung der Ausbildung

Die praktische Studienzeit soll den Studierenden einen Einblick in die Praxis der Rechtsanwendung und die Berufswelt der Juristen geben. Ziel ist nicht der Erwerb rechtstechnischer Fähigkeiten; die Studierenden sollen vielmehr Anschauung und Information über die Rechtswirklichkeit, die sozialen Bedingungen und Auswirkungen des Rechts sowie das Zusammenspiel von materiellem Recht und Verfahrensrecht erhalten. Die Gestaltung der Ausbildung obliegt den Stellen, bei denen die praktische Studienzeit absolviert wird. Sie soll dem oben beschriebenen Ziel entsprechen.

Die Zuordnung der praktischen Studienzeit zu einem Rechtsgebiet ist nicht erforderlich. Sie kann in einem oder mehreren Rechtsgebieten absolviert werden.

2. Ausbildungsorte

Die praktische Studienzeit kann in jedem Land der Bundesrepublik Deutschland und auch im Ausland abgeleistet werden. Im Ausland empfiehlt sich die Ableistung bei folgenden Stellen: Gerichte, Staatsanwaltschaften, Rechtsanwälte, Institutionen der Europäischen Gemeinschaft und der Vereinten Nationen, Industrie- und Handelskammern sowie öffentliche Verwaltungen.

3. Ausbildungsstellen

Die praktische Studienzeit kann bei jeder Stelle abgeleistet werden, die eine Ausbildung unter der verantwortlichen Leitung eines Volljuristen (§ 5 Abs. 1 DRiG), eines Diplomjuristen, eines Steuerberaters, eines Beamten des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes oder eines diesem vergleichbaren Angestellten des öffentlichen Dienstes gewährleistet und die eine Anschauung praktischer Rechtsanwendung vermitteln kann. Ausbilder im Ausland müssen gleichwertige Qualifikationen besitzen.

Jeder Studierende muss sich um die Ausbildungsstelle selbst bemühen; ein Anspruch auf Ausbildung bei einer bestimmten Stelle besteht nicht. Die praktische Studienzeit kann auch bei einer Stelle abgeleistet werden.

4. Ausbildungszeitraum

Die Ausbildung hat insgesamt drei Monate = 90 Tage zu dauern. Bei der Berechnung der 90 Tage zählen die Samstage, die Sonntage und die Feiertage mit.

Ausgehend davon, dass der Monat August 31 Tage hat, endet beispielsweise ein 30tägiges Praktikum, das am 6. August beginnt, mit Ablauf des 4. September. Ein 30tägiges Praktikum, das am 5. September beginnt, endet mit Ablauf des 4. Oktober.

Die praktische Studienzeit kann frühestens nach Vorlesungsschluss des zweiten Semesters angetreten werden.

Die praktische Studienzeit kann ausschließlich in der vorlesungsfreien Zeit (Semesterferien) abgeleistet werden. Maßgeblich ist jeweils der Vorlesungsplan der Universität, an welcher der Studierende eingeschrieben ist. Bei einem Auslandssemester richtet sich daher die vorlesungsfreie Zeit nach dem Plan der ausländischen Universität. Den Zulassungsunterlagen sind entsprechende Nachweise beizufügen.

Eine Anerkennung von in der Vorlesungszeit abgelegten praktischen Studienzeiten ist ausgeschlossen, es sei denn, der Studierende war in dieser Zeit vom Studium beurlaubt. Wird die praktische Studienzeit im Ausland absolviert und ist eine Überschneidung mit der Vorlesungszeit unvermeidbar, können - ausschließlich nach vorheriger Absprache mit dem Landesjustizprüfungsamt - im Einzelfall gesonderte Regelungen getroffen werden.

5. Einzel- und Gruppenpraktikum

Die praktische Studienzeit kann als Einzel- oder Gruppenpraktikum absolviert werden. Die Stellen, welche eine Gruppenausbildung anbieten, gibt das Landesjustizprüfungsamt jeweils gesondert bekannt. Soweit während der praktischen Studienzeit begleitende Kurse angeboten werden, müssen diese besucht werden.

6. Teilnahmebescheinigung

Die Ausbildungsstelle soll den Studierenden nach Abschluss der Ausbildung eine Teilnahmebescheinigung erteilen, die die Bezeichnung der Ausbildungsstelle, die Dauer der Ausbildung, die Inhalte der Ausbildung, die Bestätigung der regelmäßigen Teilnahme und den Hinweis enthält, dass der Studierende unter der verantwortlichen Leitung eines Volljuristen, Diplomjuristen, Steuerberaters oder Beamten des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes oder eines diesem vergleichbaren Angestellten ausgebildet wurde. Dabei kann das in der Anlage abgedruckte Muster verwendet werden.

7. Anerkennung von praktischen Studienzeiten

Praktische Studienzeiten, die die Studierenden während der Immatrikulation an einer Universität der Bundesrepublik Deutschland außerhalb des Freistaates Sachsen nach den dort geltenden oder den sächsischen Bestimmungen abgeleistet haben, werden im Freistaat Sachsen bei der Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung anerkannt. Einer vorherigen Anerkennung durch das Landesjustizprüfungsamt bedarf es nicht.

8. Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung

Die praktischen Studienzeiten sind grundsätzlich bis zum Ende der Anmeldefrist zur staatlichen Pflichtfachprüfung abzuleisten. Die Teilnahmebescheinigung ist im Original oder in beglaubigter Kopie bei der Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorzulegen. Davor ist eine Vorlage beim Landesjustizprüfungsamt nur in besonderen Zweifelsfällen notwendig und möglich.

9. Anrechnung vorheriger Ausbildung

Bei einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz mit dem fachlichen Schwerpunkt Justizdienst oder für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung mit dem fachlichen Schwerpunkt allgemeiner Verwaltungsdienst kann auf Antrag die praktische Studienzeit ganz oder teilweise erlassen werden, § 19 Abs. 5 Satz 1 SächsJAPO. Der Erlass ist auch ohne Anrechnung der abgeschlossenen Ausbildung auf das Universitätsstudium möglich.

Aufgrund einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in einem sonstigen juristischen Berufszweig kann die praktische Studienzeit ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die erworbenen Kenntnisse denjenigen vergleichbar sind, die während der praktischen Studienzeit in den jeweiligen Rechtsgebieten vermittelt werden, § 19 Abs. 5 Satz 2 SächsJAPO. Dem Antrag auf Erlass der praktischen Studienzeit ist das Prüfungszeugnis im Original oder in beglaubigter Kopie beizufügen.

10. Ausnahmeregelungen

Ausnahmen von vorstehenden Regelungen können nur in besonderen Härtefällen bewilligt werden, § 21 Abs. 1 Nr. 1 2. Halbsatz SächsJAPO.

11. Anfragen und Anträge

Anfragen und Anträge auf Erlass der praktischen Studienzeit sind schriftlich zu richten an:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Landesjustizprüfungsamt
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Dresden, den 16. Mai 2019

Susanne Dahlke-Piel
Präsidentin des Landesjustizprüfungsamtes

Anlage

1 Musterbescheinigung